



**Generalsekretariat**  
Kompetenzzentrum Beschaffung

## **Neues Beschaffungsrecht im Kanton St.Gallen ab 1. Juni 2023**

Per 1. Juni 2023 tritt der Kanton St.Gallen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 bei. Damit sind für alle Vergabeverfahren, die ab 1. Juni 2023 eingeleitet werden, neue Regelungen anwendbar (als eingeleitet gilt das Verfahren mit Publikation der Ausschreibung oder Versand der Einladung im Einladungsverfahren). Nachfolgend einige Hinweise auf die wichtigsten Änderungen.

### **Nachhaltigkeit als Grundhaltung**

Die Vergabestellen beschaffen verantwortungsvoll und beachten die soziale, ökologische und volkswirtschaftliche Nachhaltigkeit beim Beschaffungsentscheid, bei der Formulierung der Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien, den technischen Spezifikationen oder bei der Definition der Zuschlagskriterien. Ausser bei vollständig standardisierten Leistungen wird die Qualität immer bewertet. Den Zuschlag erhält das «vorteilhafteste Angebot».

### **KMU-Freundlichkeit**

Beschaffungsverfahren sind, wenn immer möglich, so zu gestalten, dass auch kleine und mittlere Unternehmungen (KMU) teilnehmen können. Dies geschieht durch Losbildung, angemessene Eignungskriterien, nicht zu hohe Anforderungen an die einzureichenden Nachweise sowie durch die Zulassung von Bietergemeinschaften und Subunternehmen.

### **Unbefangenheit der mit Vergaben befassten Personen**

Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss von allen Personen, die in Vergabeverfahren involviert sind, eine Erklärung ihrer Unbefangenheit einholen (entweder generell oder projektbezogen). Damit werden diese Personen auf allfällige Ausstandsgründe aufmerksam gemacht. Vorlagen für die Unbefangenheitserklärungen finden sich auf unserer Webseite (Link am Ende dieses Dokuments).

### **Erhöhung des Schwellenwerts für freihändige Lieferungen**

Neu können Lieferaufträge bis unter Fr. 150'000.– (bisher Fr. 100'000.–) freihändig vergeben werden. Es geltend damit einheitliche Schwellenwerte für Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen im Baunebengewerbe.

### **Keine unbefristeten Verträge**

Die zulässige Vertragsdauer beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Eine längere Dauer aus wichtigen Gründen ist möglich (bspw. bei grossen Anfangsinvestitionen), muss aber begründet werden.

### **Zwingend einzuhaltende generelle Teilnahmebedingungen**

Bei allen Vergaben muss die Auftraggeberin oder der Auftraggeber sicherstellen, dass Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, welche die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Lohngleichheit und das Umweltrecht einhalten. Dafür muss zumindest eine Selbstdeklaration eingeholt werden, von Unternehmen mit 100 oder mehr Mitarbeitenden zudem das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse. Die Anbieterinnen und Anbieter müssen ausserdem verpflichtet werden, die Einhaltung all dieser Teilnahmebedingungen vertraglich auf ihre Subunternehmen zu überbinden. Ein Selbstdeklarationsformular finden Sie auf unserer Webseite (Link am Ende dieses Dokuments).



## **Zuschlagskriterien immer mit prozentualer Gewichtung bekanntgeben**

Es genügt nicht mehr, die Zuschlagskriterien nur in der Reihenfolge ihres Gewichts bekanntzugeben. Neu muss das prozentuale Gewicht jedes Zuschlagskriteriums genannt werden.

## **Verfügungen direkt über simap.ch eröffnen statt per Post zustellen**

Die individuelle Zustellung aller Verfügungen mittels Einschreiben ist nach wie vor möglich. Zuschlagsverfügung und Abbruch können aber neu auch durch Publikation auf simap.ch eröffnet werden. Dies hat zwei Vorteile gegenüber der individuellen postalischen Zustellung: die Beschwerdefrist läuft immer ab dem Tag nach der Publikation und bei Beteiligung ausländischer Anbieterinnen und Anbieter müssen keine länderspezifischen Zustellregeln beachtet werden. Die Eröffnung über simap.ch sollte in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt werden. Zudem sollten die Anbieterinnen und Anbieter direkt mittels E-Mail aus simap.ch über die konkrete Publikation informiert werden.

## **Rechtsmittelbelehrung / Beschwerdefrist**

Die Beschwerdefrist wird von zehn auf 20 Tage verlängert. Die Rechtsmittelbelehrung in simap.ch wird am 30. Mai 2023 angepasst. Ein Dokument mit alten und neuen Rechtsmittelbelehrungen ist auf unserer Webseite verfügbar (Link am Ende dieses Dokuments).

## **Keine Publikation mehr im kantonalen Amtsblatt**

Das neue Vergaberecht verlangt die Veröffentlichung von Vorankündigung, Ausschreibung, Zuschlag und Abbruch des Verfahrens auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen simap.ch. Die freiwillige zusätzliche Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt auf der kantonalen Publikationsplattform ist zulässig, muss aber von der Vergabestelle selbst manuell erfasst werden (immer ohne Rechtsmittelbelehrung). Die manuelle Erfassung hat den Vorteil, dass ein Link auf die Publikation in simap.ch eingefügt werden kann. Dieser hat das folgende Format: [https://www.simap.ch/shabforms/servlet/web/DocumentSearch?SELTYPE=ALL&NOTICE\\_NR=N](https://www.simap.ch/shabforms/servlet/web/DocumentSearch?SELTYPE=ALL&NOTICE_NR=N) (N durch die siebenstellige Meldungsnummer aus simap.ch ersetzen)

Wichtig: Wurde die Ausschreibung vor dem 1. Juni 2023 publiziert, muss der Zuschlag im Staatsvertragsbereich oder ein allfälliger Abbruch des Verfahrens von der Vergabestelle manuell auf der kantonalen Publikationsplattform erfasst werden. Für den Abbruch bitte sowohl in simap.ch wie auch auf der kantonalen Publikationsplattform die alte Rechtsmittelbelehrung verwenden. Der Zuschlag enthält keine Rechtsmittelbelehrung, sondern nur folgenden Vermerk: «Gegen diese Publikation besteht kein Rechtsmittel».

## **Mehr Informationen bereits in der Ausschreibung**

Die Anbieterinnen und Anbieter sollen bereits anhand der Ausschreibung in simap.ch über eine Verfahrensteilnahme entscheiden können, ohne sich zuerst durch umfangreiche Ausschreibungsunterlagen kämpfen zu müssen. Minimalistische Ausschreibungen, in denen weitgehend nur auf die Unterlagen verwiesen wird, genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr. So müssen bereits in der Ausschreibung genannt werden:

- Art und Menge der Leistungen inkl. allfälliger Optionen (Erweiterung, Ausdehnung, Verlängerung)
- Ort und Zeitpunkt der Leistungserbringung
- allfällige Losbeschränkungen
- gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen



- gegebenenfalls Beschränkung oder Nichtzulassung von Bietergemeinschaften und Subunternehmen
- gegebenenfalls Beschränkung oder Ausschluss von Varianten
- die **Eignungskriterien und die geforderten Nachweise**
- beim selektiven Verfahren die Höchstzahl der Anbieterinnen und Anbieter, die zur Angebotseinreichung eingeladen werden
- allfällig zum Verfahren zugelassene vorbefasste Anbieterinnen und Anbieter

Die Zuschlagskriterien können nach wie vor nur in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben werden. Wir empfehlen aber deren Publikation mit Gewichtung bereits in der Ausschreibung, weil diese Angaben von Dritten für Monitorings der Vergaben ausgewertet werden. Ausschreibungen ohne Nennung der Zuschlagskriterien werden sonst als reine Preisvergaben gewertet.

### **Zusammenfassung bei Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich**

Von allen Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich muss weiterhin zeitgleich mit der Ausschreibung auf [simap.ch](https://simap.ch) eine Zusammenfassung in einer WTO-Sprache (En, Fr, Es) publiziert werden. Simap.ch unterstützt dabei nur Publikationen in englischer und französischer Sprache. Sie haben neu die Wahl, die Zusammenfassung in englischer oder französischer Sprache zu publizieren (bisher nur französisch).

### **Erweiterte Publikationspflicht bei Zuschlägen**

Bis anhin mussten nur Zuschläge im Staatsvertragsbereich auf [simap.ch](https://simap.ch) (und im Amtsblatt) publiziert werden. Neu gilt:

- Alle Zuschläge im offen oder selektiven Verfahren (auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs) müssen zeitnah (Staatsvertragsbereich: 30 Tage, Nichtstaatsvertragsbereich: innert weniger Tage) publiziert werden.
- Alle freihändigen Vergaben über den Schwellenwerten für das Einladungsverfahren (Bauhauptgewerbe: Fr. 300'000.–, Übrige: Fr. 150'000.–) müssen publiziert werden. Dabei ist zu begründen, weshalb der Auftrag trotz Überschreitung des Schwellenwerts freihändig vergeben wurde. Diese Publikationen müssen immer eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Vertrag darf erst nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist abgeschlossen werden.
- Der Zuschlagspreis muss immer genannt werden. Die Nennung einer blossen Preisspanne ist nicht mehr zulässig. Der vollständige Verzicht auf die Preisangabe ist nur auf Bundesebene möglich, auf kantonaler oder kommunaler Ebene dagegen nicht.

### **Textvorlagen in [simap.ch](https://simap.ch)**

Die Textvorlagen in [simap.ch](https://simap.ch) werden vor dem 1. Juni 2023 angepasst. Bitte passen Sie allfällige eigene Textvorlagen ebenfalls an das neue Recht an. Kopieren Sie keine alten Ausschreibungen mehr.

### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen und Dokumente auf unserer Webseite [https://www.sg.ch/recht/beschaffungswesen/neues\\_beschaffungsrecht\\_2023.html](https://www.sg.ch/recht/beschaffungswesen/neues_beschaffungsrecht_2023.html)

23. Mai 2023 / Ruedi Herzig